

Merkblatt zum

Arbeitgeber-Ratenschutz

durch MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG



Arbeitgeber-Ratenschutz

Allgemeine Informationen zum Leistungsanspruch

Mit dem Arbeitgeber-Ratenschutz soll der Arbeitgeber (Leasingnehmer) vor Kostenrisiken bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse geschützt werden.

Der Arbeitgeber-Ratenschutz ist ein Leistungsversprechen der MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG (nachfolgend „Mercator-Leasing“). Grundlage dieses Leistungsversprechens ist die Absicherung von Mercator-Leasing über einen Versicherungsvertrag bei einem deutschen Versicherer.

Dieser Arbeitgeber-Ratenschutz gilt für alle Einzel-Leasingverträge (nachstehend „Leasingvertrag“), deren Grundlage die Überlassung eines Fahrrades oder Pedelcs (nachfolgend „Fahrrad“) durch einen Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer (nachfolgend „Nutzer“), und für die eine JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie vereinbart ist.

Der Arbeitgeber-Ratenschutz tritt für jeden Einzelfall mit der Übernahme des Fahrrades durch den Nutzer in Kraft und endet in jedem Fall

1. mit Beendigung des Leasingvertrages;
2. wenn der Wohnsitz des Nutzers ins Ausland verlegt wird;
3. bei Eintritt des Nutzers in den Ruhestand oder Vorruhestand, in jedem Falle, wenn der Nutzer das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Kenntnis der vorstehenden Punkte 2. und 3., Mercator-Leasing davon unverzüglich in Textform zu informieren.

Der Arbeitgeber-Ratenschutz wird nur gewährt, wenn der Nutzer seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Auch der Sitz des Arbeitgebers muss sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Der Nutzer muss einen deutschen Arbeitsvertrag haben.

Der Arbeitgeber-Ratenschutz entfällt, wenn der Nutzer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

1. Begriffserklärungen

1.1 Vorerkrankungsklausel (gilt für nachstehende Ziffern 2.1, 2.2 und 2.4):

Kein Schutz ist gegeben, wenn der Nutzer innerhalb von 12 Monaten vor dem Inkrafttreten des Arbeitgeber-Ratenschutzes mindestens 6 Wochen am Stück arbeitsunfähig war.

1.2 Wartezeit (gilt für nachstehende Ziffern 2.1 -2.4):

Die Wartezeit beträgt grundsätzlich 30 Tage. Schutz besteht nur für Fälle, die nach Ablauf der Wartezeit eintreten. Die Wartezeit läuft ab dem Inkrafttreten des Arbeitgeber-Ratenschutzes für jeden einzelnen Nutzer.

1.3 Karenzzeit (gilt für nachstehende Ziffer 2.1):

Die Karenzzeit in der keine Leistungen erbracht werden beträgt 42 Tage.

2. Was ist abgesichert?/Leistungsumfang

Absicherung besteht bei:

2.1 Arbeitsunfähigkeit

Was gilt als Arbeitsunfähigkeit?

Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen bedeutet, dass sich der Nutzer wegen Krankheit oder Unfallfolgen in medizinisch notwendiger Heilbehandlung befindet und dadurch nach medizinischem Befund vorübergehend außer-

stande ist, seine berufliche Tätigkeit auszuüben, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Wird die Arbeitsunfähigkeit gleichzeitig durch mehrere Krankheiten oder Unfallfolgen hervorgerufen, so gilt der Schutz nur einmal.

Schwangerschaft und Elternzeit sind keine Unterbrechung der Arbeitszeit. Schwangerschaft, Mutterschutz und daraus resultierende Arbeitsunfähigkeit stellen keine Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Arbeitgeber-Ratenschutzes dar. Durch den Arbeitgeber-Ratenschutz ist jedoch Arbeitsunfähigkeit abgesichert, die nicht ursächlich durch eine Schwangerschaft eingetreten ist (z.B. unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit während einer Schwangerschaft).

Mercator-Leasing garantiert die Rückerstattung der Leasingraten für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit ab dem 43. Tag, wenn ein Nutzer länger als 42 Tage, also über die Karenzzeit hinaus, arbeitsunfähig ist. Nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit und Nachweis der Dauer der Arbeitsunfähigkeit werden die Raten an den Arbeitgeber in einer Summe für maximal 12 Monate erstattet. Innerhalb der Leasinglaufzeit von 36 Monaten kann der Arbeitgeber bei mehrfacher Arbeitsunfähigkeit die Rückerstattung der Raten auf maximal 24 Monate verlangen.

Wartezeit, Karenzzeit und Vorerkrankungsklausel sind zu beachten.

2.2 Erwerbsunfähigkeit

Was gilt als vollständige Erwerbsunfähigkeit?

Vollständige Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen bedeutet, dass der Nutzer wegen Krankheit oder Unfallfolgen nach medizinischem Befund dauerhaft außerstande ist, seine berufliche Tätigkeit auszuüben, sie auch nicht ausübt, keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht.

Mercator-Leasing garantiert, dass der Leasingvertrag zum Ende des Monats, in dem die vollständige Erwerbsunfähigkeit eingetreten und nachgewiesen ist, aufgelöst wird. Ist die Netto-Restforderung größer 5.000 €, trägt der Leasingnehmer den darüber hinausgehenden Differenzbetrag. Diesen Differenzbetrag wird Mercator-Leasing dem Arbeitgeber in Rechnung stellen.

Das Fahrrad ist zwingend in einem ordnungsgemäßen und voll funktionsfähigen Zustand mit allem Zubehör durch den Arbeitgeber an Mercator-Leasing zurückzugeben. Kann oder wird das Fahrrad nicht an Mercator-Leasing zurückgegeben, hat der Arbeitgeber Mercator-Leasing den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wartezeit und Vorerkrankungsklausel sind zu beachten.

2.3 Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber

Mercator-Leasing garantiert, dass der Leasingvertrag zum Ende des Monats, in dem eine außerordentliche, verhaltens- oder personenbedingte Kündigung ausgesprochen wird, aufgelöst wird. Dies gilt auch bei einer außerordentlichen oder ordentlichen betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber, wenn der Nutzer eine Kündigungsschutzklage erhebt. Ausgeschlossen sind Fälle, in denen ein Sozialplan vereinbart wurde. Ist die Netto-Restforderung von Mercator-Leasing \leq 5.000 €, erfolgt die

Auflösung des Leasingvertrages ohne Kosten für den Arbeitgeber. Ist die Netto-Restforderung größer 5.000 €, trägt der Leasingnehmer den darüber hinausgehenden Differenzbetrag. Diesen Differenzbetrag wird Mercator-Leasing dem Arbeitgeber in Rechnung stellen.

Das Fahrrad ist zwingend in einem ordnungsgemäßen und voll funktionsfähigen Zustand mit allem Zubehör durch den Arbeitgeber an Mercator-Leasing zurückzugeben.

Kann oder wird das Fahrrad nicht an Mercator-Leasing zurückgegeben, hat der Arbeitgeber Mercator-Leasing den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wartezeit ist zu beachten.

2.4 Todesfall

Mercator-Leasing garantiert, dass der Leasingvertrag zum Ende des Monats, in dem der Tod des Nutzers eingetreten ist, aufgelöst wird. Ist die Netto-Restforderung von Mercator-Leasing ≤ 5.000 €, erfolgt die Auflösung des Leasingvertrages ohne Kosten für den Arbeitgeber. Ist die Netto-Restforderung größer 5.000 €, trägt der Leasingnehmer den darüber hinausgehenden Differenzbetrag. Diesen Differenzbetrag wird Mercator-Leasing dem Arbeitgeber in Rechnung stellen.

Das Fahrrad ist zwingend in einem ordnungsgemäßen und voll funktionsfähigen Zustand mit allem Zubehör durch den Arbeitgeber an Mercator-Leasing zurückzugeben.

Kann oder wird das Fahrrad nicht an Mercator-Leasing zurückgegeben, hat der Arbeitgeber Mercator-Leasing den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Wartezeit und Vorerkrankungsklausel sind zu beachten.

3. Ausschluss vom Arbeitgeber-Ratenschutz

3.1 Allgemeiner Ausschluss

Kein Leistungsanspruch besteht, wenn Nutzer militärischen Dienst bei der Bundeswehr oder in vergleichbaren Organisationen anderer Länder leisten.

Es besteht auch kein Leistungsanspruch, wenn der Leistungsfall nicht in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden kann, auch wenn die Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit im Ausland eintritt.

3.2 Grundsätzliche Ausschlüsse

Grundsätzlich besteht kein Leistungsanspruch für Fälle, die

- durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht wurden;
- unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurden;
- unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind;
- durch Einsatz oder Freisetzen von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden oder zu schädigen, verursacht wurden;
- durch vorsätzliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, vorsätzliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung verursacht wurden, selbst wenn der Nutzer hierbei im Rahmen einer vorliegenden Bewusstseinsstörung handelt;
- durch eine Sucht, bzw. den missbräuchlichen Konsum von Drogen, Medikamenten oder Alkohol verursacht wurden;
- auf Unfälle zurückzuführen sind, die dem Nutzer dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwind-

igkeiten ankommt, zurückzuführen sind;

- auf Unfälle beim Führen von Fahrzeugen (auch nichtmotorisierten Fortbewegungsmitteln wie z.B. Fahrräder) zurückzuführen sind, weil der Nutzer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, diese sicher zu führen, zurückzuführen sind.

3.3 Spezielle Ausschlüsse

Kein Leistungsanspruch besteht bei Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Todesfall, verursacht durch Unfälle des Nutzers

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges ausübenden beruflichen Tätigkeit;
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen;
- als Artist, Stuntman, Tierbändiger;
- als im Bergbau unter Tage Tätiger;
- als Spreng- und Räumungspersonal sowie in Munitionssuchtrupps;
- als Berufstaucher;
- als Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler (auch Rennfahrer und Rennreiter).

4. Was ist bei Eintritt eines Leistungsfalles zu tun?

Ohne die Mithilfe des Arbeitgebers und der Nutzer (in Einzelfällen) können die zugesagten Leistungen des Arbeitgeber-Ratenschutzes nicht erbracht werden.

Nachstehend die Verpflichtungen, die der Arbeitgeber im Leistungsfall beachten muss.

4.1 Anzeige des Leistungsfalles

Zur Anzeige eines Leistungsfalles meldet sich ein JobRad-Bevollmächtigter des Arbeitgebers im ersten Schritt im meinJobRad-Portal an und wählt den Vorgang des betroffenen Mitarbeiters und Fahrrades aus. Im Aktionsmenü steuert er „Vertragsänderung/-beendigung“ an. Das System leitet ihn dann durch den Prozess. Zur weiteren Bearbeitung erhält der JobRad-Bevollmächtigte die „Anzeige eines Leistungsfalles“ per Mail zugesandt.

Mittels dieser ist Mercator-Leasing unverzüglich, unter Angabe aller bekannten Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, zu unterrichten.

Die „Anzeige eines Leistungsfalles“ ist vollständig und wahrheitsgemäß von einem Bevollmächtigten des Arbeitgebers auszufüllen, zu unterzeichnen und, mit den in Ziffer 4.2 genannten Unterlagen, umgehend bei Mercator-Leasing einzureichen.

E-Mail: ratenschutz@mercator-leasing.de
Fax: 09721/4747-4314 (MLF-Schadensservice)

Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte und Nachweise sind, soweit bekannt, unverzüglich zu erteilen.

Sofern der Beginn des jeweiligen Leasingvertrages nicht länger als 24 Monate zurückliegt, hat der Arbeitgeber Mercator-Leasing bei Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Tod, im Rahmen der „Anzeige eines Leistungsfalles“, verbindlich zu bestätigen, dass der Nutzer in den 12 Monaten vor Beginn des Leasingvertrages nicht länger als 6 Wochen am Stück arbeitsunfähig war.

Der Arbeitgeber hat Mercator-Leasing im Rahmen der „Anzeige eines Leistungsfalles“ schriftlich zu bestätigen, dass der Schadensfall nicht auf eine kriminelle Handlung zurückzuführen ist, falls dem Arbeitgeber diese Information vorliegt.

4.2 Einzureichende Unterlagen

4.2.1 Arbeitsunfähigkeit

Im Fall der Arbeitsunfähigkeit eines Nutzers und nach Ablauf der Karenzzeit von 42 Tagen hat der Arbeitgeber Mercator-Leasing unverzüglich über den Eintritt des Leistungsfalles zu informieren. Nach Ende der Arbeitsunfähigkeit, spätestens 12 Monate nach dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit eines Nutzers, hat der Arbeitgeber Mercator-Leasing die Nachweise für den Zeitraum ab Beginn bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich einzureichen. Außerdem hat der Arbeitgeber im Rahmen der „Anzeige eines Leistungsfalles“ schriftlich zu bestätigen, dass die Arbeitsunfähigkeit nicht ursächlich aufgrund einer Schwangerschaft eingetreten ist.

4.2.2 Todesfall

Mercator-Leasing ist unverzüglich eine Kopie der Sterbeurkunde einzureichen.

4.2.3 Erwerbsunfähigkeit

Mercator-Leasing ist unverzüglich ein Nachweis über den Eintritt in die vollständige Erwerbsunfähigkeit einzureichen (z.B. Bescheid über die Rente wegen voller Erwerbsminderung).

4.2.4 Kündigung durch den Arbeitgeber

Mercator-Leasing ist bei einer außerordentlichen, verhaltens- oder personenbedingten Kündigung oder einer außerordentlichen oder ordentlichen betriebsbedingten Kündigung, gegen die der Nutzer eine Kündigungsschutzklage erhebt, eine Bestätigung über die Kündigung und deren Art einzureichen. Sofern es sich um eine betriebsbedingte Kündigung handelt, eine Bestätigung, dass eine Kündigungsschutzklage eingereicht wurde. Mercator-Leasing behält sich vor, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern (z.B. Kopie der Kündigung oder der eingereichten Klage).

5. Datenschutz

Der Leasingnehmer ist im Rahmen des Arbeitgeber-Ratenschutzes zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Überlassung des Dienstrads ist eine Leistung mit Vergütungscharakter und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis und ist der Durchführung des Arbeitsverhältnisses zuzurechnen. Das Recht der Verarbeitung personenbezogener Daten des betroffenen Nutzers, jedoch ausschließlich um die Rechte aus dem Arbeitgeber-Ratenschutz in Anspruch nehmen zu können, ergibt sich aus Art. 88 DSGVO in Verbindung mit § 26 BDSG.

Der Leasingnehmer hat seine Nutzer im Rahmen der Überlassung darüber zu unterrichten, dass im Leistungsfall die personenbezogenen Daten verarbeitet und diese, sowie notwendige Dokumente weitergegeben werden. Bei bereits aktiven Verträgen hat er seine Mitarbeiter in geeigneter Weise zu informieren.

Zur Inanspruchnahme des Arbeitgeber-Ratenschutzes ist es erforderlich, dass der Leasingnehmer weitere personen-

bezogene Daten (z.B. Geburtsdatum, Beruf, Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dessen Grund), aber auch besondere personenbezogene Daten (Gesundheitsdaten; bei Arbeitsunfähigkeit bspw. Datum der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, Datum der Beendigung der Arbeitsunfähigkeit), der Nutzer an Mercator-Leasing, eventuell an die JobRad GmbH, Freiburg oder eventuell direkt an die Chubb European Group SE, Direktion für Deutschland, Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main (nachfolgend „Chubb“), als Versicherer der Mercator-Leasing übermittelt.

Außerdem ist der Leasingnehmer verpflichtet die erforderlichen Dokumente (insbesondere eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, eine Kopie der Bescheinigung über die vollständige Erwerbsunfähigkeit sowie des Rentenbescheids wegen voller Erwerbsminderung, eine Kopie des Kündigungsschreibens) weiterzuleiten.

Die personenbezogenen Daten sowie die besonderen personenbezogenen Daten werden zur Abwicklung des Leistungsfalles gegebenenfalls zwischen den beteiligten Parteien (Mercator-Leasing, JobRad GmbH und Chubb) weitergegeben und von diesen zur Vertragserfüllung und Abwicklung des Leistungsfalls verarbeitet.

Informationen zum Datenschutz der Chubb European Group SE erhalten Sie unter:

www.chubb.com/de-de/datenschutz.aspx 

6. Obliegenheiten

Der Leasingnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, jede Information die zur Feststellung des Leistungsfalles oder zum Umfang der Leistungspflicht erforderlich und angefordert ist, in Textform zu geben und auch diesbezüglich den Mitarbeiter zu verpflichten, derartige Informationen, wenn erforderlich, direkt zu erteilen. Der Arbeitgeber wird Mercator-Leasing daneben alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit).

Zudem ist Mercator-Leasing jede Untersuchung zur Ursache und über den Umfang der Leistungspflicht zu gestatten. Werden die „Anzeige eines Leistungsfalles“ und Unterlagen gem. Ziffer 4.1 und 4.2 vorsätzlich nicht unverzüglich abgegeben bzw. eingereicht, stellt dies ebenfalls eine Obliegenheitsverletzung dar, die dazu führt, dass der Arbeitgeber den Leistungsanspruch verliert.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist Mercator-Leasing berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Wird nachgewiesen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Leistungsanspruch bestehen.

Der Leistungsanspruch bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Leistungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Gültig: 01.02.2020